

EINSCHREIBEN

Telekom-Control-Kommission
und
RTR Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

vorab per e-mail: konsultationen@rtr.at

7.5.2013

M 1/12, M 1.8/2012 Öffentliche Konsultation - Anrufzustellung in die individuellen öffentlichen Telefonnetze an festen Standorten - Neuerliche Konsultation des Maßnahmenentwurfes für alternative Betreiber

Sehr geehrte Frau Dr. Solé,
sehr geehrte Damen und Herren,

Tele2 verweist auf ihr bisheriges Vorbringen, hält ihre Anträge aufrecht und erstattet im Rahmen oben genannter Konsultation nachstehende Stellungnahme. Soweit in dieser Stellungnahme keine nähere Bezeichnung erfolgt, ist mit „Bescheidentwurf“ der Maßnahmenentwurf für alternative Betreiber (M 1.8/2012-116 Bescheidentwurf ANB) gemeint.

Der aktuelle Maßnahmenentwurf unterscheidet sich gegenüber dem Entwurf vom 18.3.2013 ua um die neu hinzugekommene Verpflichtung für alternative Betreiber zur direkten und indirekten Zusammenschaltung:

„C.1. [##] hat gemäß § 41 Abs 2 Z 9 TKG 2003 die direkte und indirekte Zusammenschaltung mit ihrem öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten betreffend die Leistung „Anrufzustellung in das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten der [##]“ mit anderen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze auf Nachfrage und zu den Entgelten iSd Spruchpunktes C.2. zu gewährleisten.“

1. Frist zur Stellungnahme ist zu kurz

Der neue Maßnahmenentwurf wurde am 29.4.2013 erlassen, laut RTR-Hompage am 30.4.2013 online gestellt. Entsprechend der Zustellungsbekanntmachung der TKK vom 30.4.2013 gilt gemäß § 37 Abs 1 ZustG die Zustellung am dritten Werktag nach dem erstmaligen Bereithalten des Aktenbestandteils (30.4.2013), das ist mit Ablauf des 4.5.2013, als bewirkt.

Die Frist zur Stellungnahme zum Bescheidentwurf endet am 7.5.2013 um 12 Uhr und ist damit zu kurz bemessen.

§ 128 (1) TKG sieht die Einräumung einer angemessenen Frist vor, innerhalb derer interessierte Personen im Rahmen des Konsultationsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf von

Vollziehungshandlungen haben. Zu prüfen ist, ob der Zeitraum ab Zustellung des Bescheidentwurfs bis zum Fristende als angemessen betrachtet werden kann. Gemäß § 37 Abs 1 ZustG gilt die Zustellung am dritten Werktag nach dem erstmaligen Bereithalten des Aktenbestandteils, dies erfolgte am 30.4.2013, als bewirkt. Laut Zustellungsbekanntmachung der TKK ist damit die Zustellung mit Ablauf des 4.5.2013 erfolgt. Dieser Schlussfolgerung berücksichtigt allerdings nicht, dass der 4.5.2013 ein Samstag ist. Gemäß § 33 Abs 2 AVG verschiebt sich das Ende einer Frist auf den nächsten Werktag, wenn das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder den Karfreitag fällt. Dies würde bedeuten, dass das Ende der Drei-Tages-Frist der Zustellungsfiktion des § 37 Abs 1 ZustG nicht am Samstag den 4.5.2013 sein kann, sondern erst am nächsten Werktag, sohin am Montag, den 6.5.2013. Damit reduziert sich die Frist zur Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahrens auf einen Werktag, den Zeitraum vom 6.5.2013 bis 7.5.2013 12 Uhr.

Selbst wenn § 33 Abs 2 AVG in diesem Fall nicht zur Anwendung gelangen, und der Bescheidentwurf mit Samstag den 4.5.2013 als rechtlich zugestellt gelten sollte, beschränkt sich der einem Betreiber tatsächlich zur Verfügung stehende Zeitraum auf einen Werktag, da an einem Samstag und Sonntag üblicherweise keine Bürozeiten in einem Telekomunternehmen vorliegen, und die Mitarbeiter auch erst am Montag den 4.5.2013 in den Geschäftsräumlichkeiten sind.

Auch der längstmögliche Zeitraum, der einem Betreiber zur Stellungnahme zur Verfügung stehen konnte, beschränkt sich auf 3,5 Werktage. Die Online-Bereitstellung erfolgte am 30.4.2013. Da der 1.5. ein Feiertag ist, sind die nächsten 3,5 Werktage Donnerstag der 2.5., Freitag der 3.5. sowie Montag der 6.5. und Dienstag der 7.5. bis 12 Uhr. Der aktuelle Bescheidentwurf umfasst 58 Seiten, der vorige Maßnahmenentwurf hatte 56 Seiten. Mangels einer zur Verfügung gestellten Vergleichsversion ist der gesamte Bescheidentwurf zu prüfen und gilt es, die Änderungen zur früheren Version heraus zu finden. Dies benötigt mehr Zeit als die Durchsicht einer von der Behörde bereit gestellten, rechtlich nicht verbindlichen, Vergleichsversion.

Hinsichtlich der Angemessenheit ist auch zu berücksichtigen, dass die im Bescheidentwurf vorgesehene Verpflichtung eine, für alternative Betreiber, neue Maßnahme darstellt, die bisher noch nicht für sie angeordnet war.

Die von der Behörde eingeräumte Frist ist für einen Betreiber auch deshalb nicht angemessen, da mit einer derart kurzen Frist nicht gerechnet werden musste und diese daher nicht absehbar war.

Da Tele2 auch Partei im gegenständlichen Verfahren ist, bedarf es auch zur Wahrung des Parteiengehörs einer Gelegenheit zur Stellungnahme. Auch diese Frist unterliegt einem Angemessenheitserfordernis. Wie oben dargelegt, erfüllt die von der Behörde eingeräumte Frist von 1 Werktag diese Bedingung nicht.

Tele2 stellt daher den Antrag, die Frist zur Stellungnahme zum erlassenen Maßnahmenentwurf um 2 Wochen auf den 21.5.2013 zu erstrecken.

2. Übergangsperiode für ANB-Entgelte ist festzulegen

Der Bescheidentwurf sieht eine – ohne Übergangsabstufungen angepasste - unmittelbare Absenkung der Terminierungsentgelte für alternative Betreiber mit Rechtskraft des Bescheides vor. Dies bedeutet für einen alternativen Betreiber, dass von einem Tag auf den anderen die Terminierungsentgelte auf ein Zehntel des ursprünglichen Wertes reduziert werden sollen. Diese Absenkung ist unverhältnismäßig, disruptiv, insbesondere vor dem Hintergrund der bisherigen Entscheidungen der Regulierungsbehörde für Mobilnetzbetreiber, und würde die alternativen Festnetzbetreiber sowohl gegenüber A1TA als auch gegenüber den Mobilbetreibern schlechter stellen. Auf die bisherigen Stellungnahmen und Anträge von Tele2 im gegenständlichen Verfahren wird verwiesen.

Der massive regulatorische Einschnitt dieser Reduktion der Terminierungsentgelte auf ein Zehntel der bisherigen Werte ohne Übergangsfrist würde erwarten lassen, dass wirklich erhebliche

Wettbewerbsprobleme vorliegen, die dieses einschneidende und zeitlich unmittelbare Handeln erfordern. Dies lässt sich jedoch weder aus dem Wirtschaftlichen Gutachten noch aus dem Bescheidentwurf ersehen. Auch die „Gefahr“ von überhöhten Preisen bei alternativen Festnetzbetreibern kann die Dringlichkeit der Umsetzung auf Pure LRIC-Entgelte nicht begründen.

Aus Sicht von Tele2 sollte daher eine Übergangsregelung zumindest in einer zwei-stufigen Absenkung vorgesehen werden, wobei im ersten Schritt auf das bisherige lokale Terminierungsentgelt und im zweiten Schritt auf das neue Terminierungsentgelt von A1TA reduziert würde und die erste Absenkung mit Rechtskraft des Bescheides und die zweite mit 1.1.2014 in Kraft treten könnte. Dies würde die Schlechterstellung alternativer Betreiber gegenüber A1TA aufgrund der Absenkungen der Terminierungsentgelte etwas abschwächen und auch der bisherigen Spruchpraxis besser entsprechen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Koman



Mag. Maria Pfaffl MIC

Tele2 Telecommunication GmbH

Beilagen:

Stellungnahme der Tele2 vom 27.9.2012
Stellungnahme der Tele2 vom 22.11.2012
Stellungnahme der Tele2 vom 24.1.2013